



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2013

Ausgegeben zu Münster am 1. Februar 2013

Nr. 04

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2013	277
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in dem Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.03.2009 vom 28.01.2013	300
Ordnung der Graduate School of Politics (GraSP) des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.01.2013	304
Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 vom 30. Januar 2013	314
Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 vom 30. Januar 2013	317
Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 vom 30. Januar 2013	320
Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 30. Januar 2013	323

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das **Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen** mit dem Abschluss „**Master of Education**“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 30. Januar 2013 325

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das **Lehramt an Grundschulen** mit dem Abschluss „**Master of Education**“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 30. Januar 2013 327

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2013/04
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für das Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 22.01.2013**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 03. Februar 2012 (AB Uni 2012/07, S. 478 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 1. Künstlerische Praxis I (Einführungsmodul)
 2. Künstlerische Praxis II (Abschlussmodul)
 3. Musikalische Praxis
 4. Musikpädagogik und Musikwissenschaft
 5. Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik)
 6. Musik und Medien
 7. Musik und Kultur
 8. Musik und Aktion
- (2) Die Bachelorarbeit kann im Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien geschrieben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Bachelorarbeit**

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 5 oder 7 voraus.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend geschrieben, so beträgt die Bearbeitungsfrist zwölf Wochen.
- (4) Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit im Anhang.

§ 3

Prüfungsleistungen

¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

§ 4

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 5 der Rahmenordnung wird der Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und für Prüfungsleistungen im Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden können, auf 40 % der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen begrenzt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien (vormals „Fach Musikpraxis und Neue Medien“) im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für das Fach Musikpraxis und Neue Medien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011 (AB Uni 2011/42, S. 3112 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 17.12.2012.

Münster, den 22.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch	Künstlerische Praxis I (Einführungsmodul)							
Modultitel englisch	Instrumental skills I (introduction module)							
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor							
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien							
1	Modulnummer	1	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus	<input type="checkbox"/> Jedes S. <input checked="" type="checkbox"/> Jed. WS <input type="checkbox"/> Jed. SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem. Einführungsmodul	Fachsem.:	1-3	LP: 11 Workload (h): 330	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1a	E	Erstinstrument <i>1. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h (1 SWS)	75 h
	1b	E	Erstinstrument <i>2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h (1 SWS)	75 h
	1c	E	Erstinstrument <i>3. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h (1 SWS)	75 h
	2a	E	Zweitinstrument <i>1. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	7,5 h (0,5 SWS)	22,5 h
	2b	E	Zweitinstrument <i>2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	7,5 h (0,5 SWS)	22,5 h
4	Lehrinhalte: Sowohl historische als auch zeitgenössische Musik (unter Berücksichtigung populärer Musik) ist Gegenstand des Einzelunterrichts, über den Fertigkeiten auf zwei Instrumenten (einem Tasteninstrument und einem Instrument nach Wahl) geschult werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen es, die Literatur verschiedener Genres, Stile und Epochen angemessen zu interpretieren, • besitzen technische und künstlerische Grundfertigkeiten und wissen diese anwendungsorientiert mit Blick auf die Schule einzusetzen. 							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	1 benotetes Vorspiel auf dem Erstinstrument (am Ende des 3. Modulsemesters)			15 min		100%		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	---						---	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---	
13	Anwesenheit: Im Rahmen des Instrumentalunterrichtes ist die Anwesenheit Pflicht, da die Veranstaltungen als Einzelunterricht stattfinden. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA G, BA HRGe, BA BK	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ursula Ditzig-Engelhardt	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: ---	

Modultitel deutsch	Künstlerische Praxis II (Abschlussmodul)							
Modultitel englisch	Instrumental skills II (final module)							
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor							
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien							
1	Modulnummer	2	Status: [X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul					
2	Turnus	[] Jedes S. [] Jed. WS [X] Jed. SS	Dauer:	[] 1 Sem. [X] 3 Sem. Abschlussmodul	Fachsem.: 4-6	LP: 10	Workload (h): 300	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1a	E	Erstinstrument <i>1. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	3	15 h (1 SWS)	75 h
	1b	E	Erstinstrument <i>2. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	3	15 h (1 SWS)	75 h
	1c	E	Erstinstrument <i>3. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	4	15 h (1 SWS)	105 h
4	Lehrinhalte:							
	Die im Einführungsmodul erworbenen Fertigkeiten, historische als auch zeitgenössische Musik (unter Berücksichtigung populärer Musik) künstlerisch angemessen zu interpretieren, werden im Abschlussmodul sowohl quantitativ (Erweiterung des Repertoires) als auch qualitativ (technisch und künstlerisch) erweitert. Die Erweiterung der instrumentalen Kompetenzen erfolgt u.a. durch das gemeinsame Musizieren im Ensemble. Arrangements werden praktisch erprobt und reflexiv auf ihre Umsetzbarkeit – auch mit Blick auf den Musikunterricht in der Schule - bedacht.							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Die Studierenden							
	<ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die Literatur verschiedener Genres, Stile und Epochen angemessen zu interpretieren, • erwerben die Fähigkeit, das Zusammenspiel mit anderen zu entwickeln und zu vertiefen, • beherrschen Techniken zur eigenständigen künstlerischen Weiterentwicklung, • können Arrangements auf die Tauglichkeit ihrer unterrichtlichen Umsetzung reflexiv bedenken, • kennen die Spiel- & Einsatzmöglichkeiten ihres Instrumentes. 							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							

7	Leistungsüberprüfung:							
	[X] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	1 fachpraktische Prüfung (benotetes Vorspiel auf dem Erstinstrument nach dem 3. Modulsemester)			30 min		100%		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
	---					---		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:							
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Das Studium des Moduls 2 kann erst nach erfolgtem Instrumentalunterricht des Moduls 1 begonnen werden.	
13	Anwesenheit: Im Rahmen des Instrumentalunterrichtes ist die Anwesenheit Pflicht, da die Veranstaltungen als Einzelunterricht stattfinden. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA G, BA HRGe, BA BK	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ursula Ditzig-Engelhardt	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: ---	

Modultitel deutsch	Musikalische Praxis
Modultitel englisch	Practice in music
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien

1	Modulnummer 3	Status: [X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul
----------	----------------------	--

2	Turnus [] Jedes S. [X] Jed. WS [] Jed. SS	Dauer: [] 1 Sem. [X] 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360
----------	---	-----------------------------------	---------------	--------	-------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1a	E/G	Stimmbildung / Musical-Workshop <i>1. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	7,5 h (0,5 SWS) 15 h (1 SWS)	22,5 h 15 h
	1b	E/G	Stimmbildung / Musical-Workshop <i>2. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	7,5 h (0,5 SWS) 15 h (1 SWS)	22,5 h 15 h
	2a	S/Ü	Gehörbildung I <i>1. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	2b	S/Ü	Gehörbildung II <i>2. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	3a	S/Ü	Harmonielehre I <i>1. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	3b	S/Ü	Harmonielehre II <i>2. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	4a	Ü	Dirigieren I <i>1. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	4b	Ü	Dirigieren II <i>2. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	5a	S/Ü	Musikalische Analyse I <i>1. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
5b	S/Ü	Musikalische Analyse II <i>2. Modulsemester</i>	[X] P	[] WP	2	30 h (2 SWS)	30 h	

4	Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • musiktheoretische Grundbegriffe • Theorie und Praxis des musikalischen Satzes • Tonsatzaufgaben, Erstellen eigener musikalischer Sätze • hörender Nachvollzug musikalischer Strukturen (anhand geeigneter musikalischer Inhalte) • Dirigieren in Theorie und Praxis (anhand geeigneter Übungen) • physiologisch richtiger Einsatz der Sing- und Sprechstimme mit Blick auf die Stimme Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über umfassende Kenntnisse in Musiktheorie und sind in der Lage, diese sicher in der unterrichtsrelevanten Praxis anzuwenden, • beherrschen ein umfassendes methodisches Rüstzeug, um musikalische Strukturen zu analysieren und können diese hörend nachvollziehen, • besitzen die Fähigkeit, gestellte Tonsatzaufgaben zu lösen und können eigene musikalische Sätze erstellen, • können im praktischen Zusammenspiel vorgegebene wie eigene musikalische Sätze realisieren, • sind in der Lage, auch komplexere musikalische Aufgaben dirigentisch zu bewältigen, • können grundlegende Stimmprobleme Einzelner oder einer Gruppe hörend erkennen, den richtigen Einsatz der Stimme vermitteln und die eigene Stimme physiologisch richtig einsetzen.
----------	--

6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Stimmbildung ist für alle Studierenden mit Ausnahme der Studierenden mit Erstinstrument „Gesang“ verpflichtend zu studieren. Für diese ist der Musical-Workshop Pflichtveranstaltung.	
7	Leistungsüberprüfung: [<input type="checkbox"/>] Modulabschlussprüfung [<input checked="" type="checkbox"/>] Modulteilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)	Dauer bzw. Umfang
	1 Klausur: Gehörbildung <i>am Ende des 2. Modulsemesters</i>	60 min.
	1 Klausur: Harmonielehre <i>am Ende des 2. Modulsemesters</i>	60 min.
	1 Test-Dirigat: Dirigieren I	15 min.
	1 Test-Dirigat: Dirigieren II	15 min.
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit in „Musikalische Analyse I“ mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)
	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit in „Musikalische Analyse II“ mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---	
13	Anwesenheit: In den Veranstaltungen „Stimmbildung/Musical-Workshop“, „Dirigieren I“ und „Dirigieren II“ besteht Anwesenheitspflicht, da „Stimmbildung“ als Einzelunterricht stattfindet und „Musical-Workshop“ sowie „Dirigieren I“ und „Dirigieren II“ Übungen im und mit dem Ensemble enthalten, die nur mit einer gleich bleibend großen und vollständig anwesenden Lerngruppe erfolgreich durchgeführt werden können. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA G, BA HRGe, BA BK	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Markus Giljohann	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: ---	

Modultitel deutsch	Musikpädagogik und Musikwissenschaft
Modultitel englisch	Music education and musicology
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien

1	Modulnummer 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	----------------------	---

2	Turnus <input type="checkbox"/> Jedes S. <input checked="" type="checkbox"/> Jed. WS <input type="checkbox"/> Jed. SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 5	Workload (h): 150
----------	---	--	---------------	-------	-------------------

3	Modulstruktur:							
	<i>Nr.</i>	<i>Typ</i>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Status Pflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>LP</i>	<i>Präsenz</i>	<i>Selbststudium</i>
	1	V/S	Teilgebiet 1: Musikwissenschaftliche und musikgeschichtliche Grundlagen <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2 / 3	30 h (2 SWS)	30 h / 60 h
2	V/S	Teilgebiet 2: Musikpädagogik und Musikdidaktik <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2 / 3	30 h (2 SWS)	30 h / 60 h	

4	Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte, Methoden und Intentionen der Musikpädagogik und der Musikwissenschaft • grundlegende musikpsychologische, musiksoziologische und musikwissenschaftliche Aspekte • Unterrichtskonzeptionen der Musikpädagogik des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben grundlegende musikpädagogische und musikwissenschaftliche Reflexions- und Kommunikationskompetenz vor dem Hintergrund ausgewählter Musikkulturen und Musikarten erworben, • haben Grundkenntnisse in ausgewählten Abschnitten der Musikgeschichte sowie Kenntnisse einzelner Musikkulturen und Musikarten erworben, • haben musiksoziologische, musikästhetische und musikethnologische Fragestellungen der Musikwissenschaft kennen und einordnen gelernt, • haben Fähigkeiten zur eigenen kritischen Positionierung und Stellungnahme gegenüber musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Fragestellungen erworben.
----------	---

6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es müssen 2 Veranstaltungen studiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • eine Veranstaltung muss aus Teilgebiet 1 studiert werden • eine Veranstaltung muss aus Teilgebiet 2 studiert werden.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen
----------	---

8	Prüfungsleistungen: <i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>
	1 schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) der Studienleistung in einer Veranstaltung aus Teilgebiet 1 oder 2 <i>Hinweis: Die Hausarbeit hat den Status einer Modulabschlussprüfung und ist daher einer Veranstaltung zugeordnet. Dieser Veranstaltung wird 1 LP zusätzlich kreditiert.</i>	ca. 10-12 Seiten	100%
9	Studienleistungen: <i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	
	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)	
	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---		
13	Anwesenheit: ---		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA G, BA HRGe, BA BK		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Ulrike Schwanse	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges: ---		

Modultitel deutsch	Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik)
Modultitel englisch	Music, the individual human being and society (didactics)
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien

1	Modulnummer	5	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------	---	----------------	--	---

2	Turnus	<input type="checkbox"/> Jedes S. <input checked="" type="checkbox"/> Jed. WS <input type="checkbox"/> Jed. SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3-4	LP:	6	Workload (h):	180
----------	---------------	--	---------------	---	------------------	-----	------------	---	----------------------	-----

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	V/S	Teilgebiet 1: Musikvermittlung / Lebenslanges Lernen in globalen Kontexten <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h (2 SWS)	45 h
	2	V/S	Teilgebiet 2: Musiksoziologie/ Musikpsychologie <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h (2 SWS)	45 h
	3a	V/S	Vertiefung Teilgebiet 1: Musikvermittlung / Lebenslanges Lernen in globalen Kontexten <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	1	30 h (2 SWS)	0 h
	3b	V/S	Vertiefung Teilgebiet 2: Musiksoziologie/ Musikpsychologie <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	1	30 h (2 SWS)	0 h

4	Lehrinhalte:
	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit musikdidaktischen Grundfragen • Planung und Reflexion von Musikunterricht unter den Aspekten Inhalte, Ziele, Methoden, Umgangsweisen unter Einbeziehung von Lehrwerken/Unterrichtsmaterialien • Umgangsweisen mit Musik im schulischen Unterricht (Methoden im Musikunterricht, Förderung von Schlüsselkompetenzen, Lebenslanges Lernens) • Kriterien und Verfahren zur Diagnose und angemessenen Beurteilung musikalischer Leistungen von Schüler/innen • Kriterien und Verfahren zur Förderung (begabter) Schüler/innen, Fördermöglichkeiten in- und außerhalb der Schule • Qualifikation für Tätigkeiten in musikpädagogischen Bereichen (musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen, Migrationsaspekte im Musikunterricht) • themenverknüpfende Projekte • Vermittlung von Kenntnissen zu musiksoziologischen, musikästhetischen Theorien (Auseinandersetzung mit Schriften der Frankfurter Schule bis zu zeitgenössischen Schriften zur Ästhetik) • Voraussetzungen musikalischen Lernens in verschiedenen Altersstufen • Musikkulturen im soziokulturellen Kontext (z.B. Diversifizierung der Musik und Rezeption, Bildung von Geschmacksurteilen) • Musik im psychologischen und soziologischen Kontext von Individuum und Gesellschaft (z.B. Präferenzen und Rezeptionsweisen, Musik und Manipulation [Werbung, Filmmusik, Politik u.a.]

5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die wichtigsten Methoden, Forschungsfelder und Forschungsergebnisse wissenschaftlicher Musikpädagogik, • haben Grundkenntnisse über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Ziele schulischen Unterrichts erworben, • kennen Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse zum lebenslangen oder schlüsselqualifikanten Lernen aus dem Blickwinkel der Musikpädagogik, • entwickeln Fähigkeiten zur Diagnose von Lernprozessen, • kennen Verfahren des Beurteilens und Bewertens von Schülerleistungen und können diese adäquat anwenden, • können unterschiedlichen Lerngruppen gemäße Fördermaßnahmen in- und außerhalb der Schule entwickeln und verwirklichen, • haben Planungs-, Durchführungs- und Reflexionskompetenzen im Hinblick auf Musikunterricht und zur Beurteilung von Unterrichtsmaterialien/Lehrwerken, • sind qualifiziert für Tätigkeiten in musikpädagogischen Bereichen (musikalische Förderung von Jugendlichen, Migrationsaspekte im Musikunterricht), • verfügen über eigene Erfahrungen in einem selbst gesteuerten Projektunterricht, • haben (vertieften)* Einblick in Fragestellungen der Musikpsychologie und Musiksoziologie bekommen, • haben (vertiefte)* Kenntnis von Wirkungsweisen von Musik auf Individuum/Gruppen/Gesellschaft und deren Ursachen, • verfügen über (vertieftes)* Wissen zu Musik im psychologischen und soziologischen Kontext von Individuum und Gesellschaft (z.B. Präferenzen und Rezeptionsweisen, Musik und Manipulation [Werbung, Filmmusik, Politik u.a.]), • können (erweiterte)* musiksoziologische, musikästhetische, musikethnologische Fragestellungen der Musikwissenschaft im Kontext musikpädagogischen Denkens kongruent darstellen und sind zur eigenen kritischen Positionierung befähigt, • verfügen über (vertiefte)* Kenntnisse musikpädagogischer bzw. -didaktischer Theorien einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen und dem Wissen um die Voraussetzungen musikalischen Lernens in verschiedenen Altersstufen und können diese für die Planung und Durchführung des eigenen Unterrichts begründet nutzbar machen. <p>* Vertiefung/Erweiterung bei entsprechender individueller Schwerpunktsetzung</p>								
6	<p>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es müssen 3 Veranstaltungen studiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Veranstaltung muss aus Teilgebiet 1 studiert werden • eine Veranstaltung muss aus Teilgebiet 2 studiert werden • eine weitere Veranstaltung muss nach Wahl aus Teilgebiet 1 oder 2 studiert werden. 								
7	<p>Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen</p>								
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="199 1615 1375 1762"> <thead> <tr> <th><i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i></th> <th><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> <th><i>Gewichtung für die Modulnote in %</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Entweder</i> 1 mündliche Prüfung</td> <td>30 min.</td> <td rowspan="2">100%</td> </tr> <tr> <td><i>Oder</i> 1 schriftliche Klausur</td> <td>240 min.</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>	<i>Entweder</i> 1 mündliche Prüfung	30 min.	100%	<i>Oder</i> 1 schriftliche Klausur	240 min.
<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>							
<i>Entweder</i> 1 mündliche Prüfung	30 min.	100%							
<i>Oder</i> 1 schriftliche Klausur	240 min.								
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="199 1823 1375 1984"> <thead> <tr> <th><i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i></th> <th><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td>15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td>15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)		
<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>								
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)								
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)								

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---	
13	Anwesenheit: ---	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA G, BA HRGe, BA BK	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Schläbitz	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: Die bei der Wahlmöglichkeit (schriftlich/mündlich) unter 8) unberücksichtigt bleibende Option wird automatisch die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung in Modul 7.	

Modultitel deutsch	Musik und Medien
Modultitel englisch	Music media
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien

1	Modulnummer	6	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------	---	----------------	--	---

2	Turnus	<input type="checkbox"/> Jedes S. <input checked="" type="checkbox"/> Jed. WS <input type="checkbox"/> Jed. SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3-4	LP:	10	Workload (h):	300
----------	---------------	--	---------------	---	------------------	-----	------------	----	----------------------	-----

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	S/Ü	Teilgebiet 1: Grundlagen der Medientechnik <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
	2	V/S	Teilgebiet 2: Medienreflexion <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2 / 4	30 h (2 SWS)	30 h / 90 h
	3	V/S	Teilgebiet 3: Multimedia und Performance <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2 / 4	30 h (2 SWS)	30 h / 90 h
	4a	V/S	Vertiefung Teilgebiet 2: Medienreflexion <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
	4b	V/S	Vertiefung Teilgebiet 3: Multimedia und Performance <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h

4	Lehrinhalte:
	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung des Umgangs mit (neuen) Medien • der PC als Medium und Gegenstand von Musikunterrichtsplanung und –realisation • Medien/Techniken zur Musikaufnahme, elektronisch verstärkte Musikinstrumente/Mikrofone • Ensemblemusizieren und Anwendung (neuer) Musiktechnologien • Reflexion von Musik-Medien in der Gesellschaft und im Musikunterricht (soziale Prozesse und deren Wirkungen auf die Produktion und Rezeption von Musik, z.B. Internet und Urheberrecht, mp3) • Medientechnologien und die ästhetischen Implikationen für die Musikproduktion

5	Erworbene Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Grunderfahrungen im Umgang mit musikalischen Medien (Handlungskompetenzen in Aufbau und in Verkabelung technischer Komponenten) erworben, • haben (erweiterte)* Techniken des Komponierens und der Bearbeitung von Musik am Computer erworben, • sind (umfassend)* geschult im Ensemblemusizieren und Anwendung (neuer) Musiktechnologien, • können die neuen Technologien für die Musikunterrichtsplanung und für den Musikunterricht (umfassend)* einsetzen, • können medienrelevante Fragestellungen der Musikwissenschaft aus dem Blickwinkel der Musikpädagogik kongruent darstellen und sind zur (umfassenden)* eigenen kritischen Positionierung befähigt, • haben eine (umfassende)* Reflexionskompetenz im Bereich von Medienwirkungen und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als Unterrichtsgegenstand aufgebaut. <p>* Vertiefung/Erweiterung bei entsprechender individueller Schwerpunktsetzung</p>

6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es müssen 4 Veranstaltungen studiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • eine Veranstaltung muss aus Teilgebiet 1 studiert werden • eine Veranstaltung muss aus Teilgebiet 2 studiert werden • eine Veranstaltung muss aus Teilgebiet 3 studiert werden • eine weitere Veranstaltung muss nach Wahl aus Teilgebiet 2 oder 3 studiert werden. 											
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen											
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"><i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i></th> <th style="width: 25%;"><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> <th style="width: 25%;"><i>Gewichtung für die Modulnote in %</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) der Studienleistung in einer Veranstaltung aus Teilgebiet 2 oder 3 <i>Hinweis: Die Hausarbeit hat den Status einer Modulabschlussprüfung und ist daher einer Veranstaltung zugeordnet. Dieser Veranstaltung werden 2 LP zusätzlich kreditiert.</i></td> <td>ca. 15-20 Seiten</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>	1 schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) der Studienleistung in einer Veranstaltung aus Teilgebiet 2 oder 3 <i>Hinweis: Die Hausarbeit hat den Status einer Modulabschlussprüfung und ist daher einer Veranstaltung zugeordnet. Dieser Veranstaltung werden 2 LP zusätzlich kreditiert.</i>	ca. 15-20 Seiten	100%				
<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>										
1 schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) der Studienleistung in einer Veranstaltung aus Teilgebiet 2 oder 3 <i>Hinweis: Die Hausarbeit hat den Status einer Modulabschlussprüfung und ist daher einer Veranstaltung zugeordnet. Dieser Veranstaltung werden 2 LP zusätzlich kreditiert.</i>	ca. 15-20 Seiten	100%										
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"><i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i></th> <th style="width: 30%;"><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Klausur: Grundlagen der Medientechnik</td> <td>45 min.</td> </tr> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td>15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 3 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td>15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 oder 3 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td>15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	1 Klausur: Grundlagen der Medientechnik	45 min.	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 3 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 oder 3 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)
<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>											
1 Klausur: Grundlagen der Medientechnik	45 min.											
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)											
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 3 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)											
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 oder 3 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---											
13	Anwesenheit: ---											
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA HRGe, BA BK											
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Schläbitz	Zuständiger Fachbereich: FB 08 - Geschichte/Philosophie										
16	Sonstiges: ---											

Modultitel deutsch	Musik und Kultur
Modultitel englisch	Music and culture
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien

1	Modulnummer	7	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------	---	----------------	--	---

2	Turnus	<input type="checkbox"/> Jedes S. <input type="checkbox"/> Jed. WS <input checked="" type="checkbox"/> Jed. SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4-5	LP:	10	Workload (h):	300
----------	---------------	--	---------------	---	------------------	-----	------------	----	----------------------	-----

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	V/S	<u>Teilgebiet 1:</u> Musik als Dokument der Geschichte / Musik im Kontext der Künste <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h (2 SWS)	30 h
	2	V/S	<u>Teilgebiet 2:</u> Jugendkulturen / Populäre Musik <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h (2 SWS)	30 h
	3	V/S	<u>Vertiefung Teilgebiet 1:</u> Musik als Dokument der Geschichte / Musik im Kontext der Künste <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h (2 SWS)	30 h
	4	V/S	<u>Vertiefung Teilgebiet 2:</u> Jugendkulturen / Populäre Musik <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h (2 SWS)	30 h

4	Lehrinhalte:
	<ul style="list-style-type: none"> • musikgeschichtlichen Epochen und deren ästhetische, soziologische u.a. Implikationen (anhand ausgewählter Künstlerportraits und Musiken) • zeitbedingte Gattungs- und Personalstile • genretypische Musik und Rezeptionsformen und deren ästhetische Theorien • Populäre Musik als Teil eines umfassenden symbolischen Systems zur Orientierung/ Selbststilisierung/ Selbstfindung in der Gesellschaft • Jugend- Jugendkulturen nach dem 2. Weltkrieg bis in die Gegenwart als Gegenstand musikwissenschaftlicher Reflexion (anhand ausgewählter Musiken und Musikerportraits)

5	Erworbene Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben umfassende Kenntnisse von Werken unterschiedlicher musikgeschichtlicher Epochen unter Einbezug Populärer Musik, • können ausgewählte Werke differenziert einordnen, darstellen und analysieren, • können ästhetische, soziologische und andere Implikationen in Bezug auf ausgewählte Musik aus unterschiedlichen Zeiten(auch vergleichend erörtern, • haben erweiterte Fähigkeiten zur Reflexion ausgewählter kulturwissenschaftlicher Theorien in Bezug auf Musik (auch vergleichend), • haben erweiterte Fähigkeiten zur kritischen Reflexion ästhetischer Urteile (auch vergleichend).

6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es müssen 4 Veranstaltungen studiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • zwei Veranstaltungen müssen aus Teilgebiet 1 studiert werden • zwei Veranstaltungen müssen aus Teilgebiet 2 studiert werden. 									
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen									
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"><i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i></th> <th style="width: 30%;"><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> <th style="width: 30%;"><i>Gewichtung für die Modulnote in %</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Entweder</i> 1 mündliche Prüfung</td> <td>30 min.</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">100%</td> </tr> <tr> <td><i>Oder</i> 1 schriftliche Klausur</td> <td>240 min.</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>	<i>Entweder</i> 1 mündliche Prüfung	30 min.	100%	<i>Oder</i> 1 schriftliche Klausur	240 min.
<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>								
<i>Entweder</i> 1 mündliche Prüfung	30 min.	100%								
<i>Oder</i> 1 schriftliche Klausur	240 min.									
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"><i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i></th> <th style="width: 30%;"><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td style="text-align: center;">15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td style="text-align: center;">15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> <tr> <td>1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 oder 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe</td> <td style="text-align: center;">15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)	1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 oder 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)
<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>									
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)									
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)									
1 (Mit-)Gestaltung einer Veranstaltungseinheit einer Lehrveranstaltung aus Teilgebiet 1 oder 2 mit einer Präsentationsform nach Maßgabe	15-20 min. / 3-5 Seiten (gemäß Präsentationsform)									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---									
13	Anwesenheit: ---									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA G, BA HRGe, BA BK									
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Walter Lindenbaum	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie								
16	Sonstiges: Die bei der Wahlmöglichkeit (schriftlich/mündlich) unter 8) unberücksichtigt bleibende Option wird automatisch die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung in Modul 5.									

Modultitel deutsch	Musik und Aktion
Modultitel englisch	Music and performance
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang	Musik/Musikpraxis und Neue Medien

1	Modulnummer	8	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------	---	----------------	--	---

2	Turnus	<input type="checkbox"/> Jedes S. <input checked="" type="checkbox"/> Jed. WS <input type="checkbox"/> Jed. SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	5-6	LP:	11	Workload (h):	330
----------	---------------	--	---------------	---	------------------	-----	------------	----	----------------------	-----

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1a	G	Teilgebiet 1: Schulpraktisches Instrumentalspiel <i>1. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	1b	G	Teilgebiet 1: Schulpraktisches Instrumentalspiel <i>2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	2	Ü	Teilgebiet 2: Musik im Klassenverband <i>1. od. 2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3a	S/Ü	Teilgebiet 3: Leitung vokaler oder instrumentaler Ensembles oder Produktion mit Neuen Medien oder Musik und Szene <i>1. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3b	S/Ü	Teilgebiet 3: Leitung vokaler oder instrumentaler Ensembles oder Produktion mit Neuen Medien oder Musik und Szene <i>2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3c	Ü	Teilgebiet 3: Übung: Leitung vokaler oder instrumentaler Ensembles oder Produktion mit Neuen Medien oder Musik und Szene <i>1. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	30 h (2 SWS)	0 h
	3d	Ü	Teilgebiet 3: Übung: Leitung vokaler oder instrumentaler Ensembles oder Produktion mit Neuen Medien oder Musik und Szene <i>2. Modulsemester</i>	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	30 h (2 SWS)	0 h

4	Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Erscheinungsformen von Musik im Kontext „Leitung vokaler/instrumentaler Ensembles“ oder „Produktion mit Neuen Medien“ oder „Musik und Szene“ als Gegenstand unterrichtsbezogener Musizierpraxis • Grundlegende Aspekte der o.g. Bereiche sowie Methoden und Instrumentarien des Musizierens im Klassenverband (Vertiefung in der entsprechenden Wahlpflichtveranstaltung) • schulpraktisches Instrumentalspiel (anhand geeigneter Literatur) • schul- und probenpraktische Klavierspiel (anhand geeigneter Literatur, in praktischen Übungen) 						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können das erworbene grundlegende methodische Rüstzeug, das u.a. zum Leiten von Ensembles befähigt, unter Berücksichtigung methodisch-didaktischer Positionen einsetzen und auf das Berufsfeld Schule anwenden, • sind in der Lage, das Klavier musikunterrichtsbezogen zu verwenden, • sind in der Lage, die musikalische Leistung einer Gruppe kritisch zu beurteilen und durch einen probenmethodisch geeigneten Einsatz von Klavier und Stimme mit Blick auf das Ziel positiv zu entwickeln, • können Rhythmuspatterns spielen, kennen die Grundspieltechniken auf Percussion-Instrumenten und vermögen diese Techniken schulpraktisch nah vermitteln*, • sind in der Lage, Musik und Szene künstlerisch kreativ aufeinander zu beziehen*, • wenden ihre in Modul 3 erworbenen Kenntnisse im Dirigieren mit Blick auf die Schule unterrichtsbezogen an*, • wenden ihre im Modul 6 erworbene Handlungskompetenz im Bereich der Neuen Medien an und sind in der Lage, mit Neuen Medien künstlerisch produktiv umzugehen*. <p>* Vermittlung von Grundlagen in „Musik im Klassenverband, Vertiefung nach Wahl</p>						
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In Teilgebiet 3 muss eine Veranstaltung nach Wahl aus Leitung vokaler <i>oder</i> instrumentaler Ensembles <i>oder</i> Produktion mit Neuen Medien <i>oder</i> Musik und Szene über 2 Semester studiert werden.						
7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" data-bbox="199 1294 1375 1462"> <thead> <tr> <th data-bbox="199 1294 794 1361"><i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i></th> <th data-bbox="794 1294 1066 1361"><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> <th data-bbox="1066 1294 1375 1361"><i>Gewichtung für die Modulnote in %</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="199 1361 794 1462">1 fachpraktische Prüfung in Leitung vokaler <i>oder</i> instrumentaler Ensembles <i>oder</i> Produktion mit Neuen Medien <i>oder</i> Musik und Szene</td> <td data-bbox="794 1361 1066 1462">30 min.</td> <td data-bbox="1066 1361 1375 1462">100%</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>	1 fachpraktische Prüfung in Leitung vokaler <i>oder</i> instrumentaler Ensembles <i>oder</i> Produktion mit Neuen Medien <i>oder</i> Musik und Szene	30 min.	100%
<i>Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Gewichtung für die Modulnote in %</i>					
1 fachpraktische Prüfung in Leitung vokaler <i>oder</i> instrumentaler Ensembles <i>oder</i> Produktion mit Neuen Medien <i>oder</i> Musik und Szene	30 min.	100%					
9	Studienleistungen: <table border="1" data-bbox="199 1518 1375 1753"> <thead> <tr> <th data-bbox="199 1518 1098 1563"><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> <th data-bbox="1098 1518 1375 1563"><i>Dauer bzw. Umfang</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="199 1563 1098 1653">1 Präsentation eines selbst erstellten Arrangements für das Musizieren mit gemischten Besetzungen im Klassenverband in der Veranstaltung zu Teilgebiet 2: Musik im Klassenverband</td> <td data-bbox="1098 1563 1375 1653">15-20 min. / 3-5 Seiten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="199 1653 1098 1753">1 Portfolio in der gewählten Veranstaltung in Leitung vokaler <i>oder</i> instrumentaler Ensembles <i>oder</i> Produktion mit Neuen Medien <i>oder</i> Musik und Szene</td> <td data-bbox="1098 1653 1375 1753">10-15 Seiten</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>	1 Präsentation eines selbst erstellten Arrangements für das Musizieren mit gemischten Besetzungen im Klassenverband in der Veranstaltung zu Teilgebiet 2: Musik im Klassenverband	15-20 min. / 3-5 Seiten	1 Portfolio in der gewählten Veranstaltung in Leitung vokaler <i>oder</i> instrumentaler Ensembles <i>oder</i> Produktion mit Neuen Medien <i>oder</i> Musik und Szene	10-15 Seiten
<i>Dauer bzw. Umfang</i>	<i>Dauer bzw. Umfang</i>						
1 Präsentation eines selbst erstellten Arrangements für das Musizieren mit gemischten Besetzungen im Klassenverband in der Veranstaltung zu Teilgebiet 2: Musik im Klassenverband	15-20 min. / 3-5 Seiten						
1 Portfolio in der gewählten Veranstaltung in Leitung vokaler <i>oder</i> instrumentaler Ensembles <i>oder</i> Produktion mit Neuen Medien <i>oder</i> Musik und Szene	10-15 Seiten						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---						

13	Anwesenheit: In allen Veranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht, da diese Übungen im und mit dem Ensemble enthalten, die nur mit einer gleich bleibend großen und vollständig anwesenden Lerngruppe erfolgreich durchgeführt werden können. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA HRGe, BA BK		
15	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> Modulbeauftragte/r: Dr. Ulrich Haspel </td> <td style="width: 50%; padding: 2px; text-align: right;"> Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie </td> </tr> </table>	Modulbeauftragte/r: Dr. Ulrich Haspel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie
Modulbeauftragte/r: Dr. Ulrich Haspel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie		
16	Sonstiges: ---		

Modultitel deutsch		Bachelorarbeit						
Modultitel englisch		Bachelor thesis						
Studiengang		Zwei-Fach-Bachelor						
Teilstudiengang		Musik/Musikpraxis und Neue Medien						
1	Modulnummer	9	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus	<input checked="" type="checkbox"/> Jedes S. <input type="checkbox"/> Jed. WS <input type="checkbox"/> Jed. SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	6	LP: 10	Workload (h): 300
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status Pflicht	Wahlpflicht	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	---	--- (Anfertigung der Bachelorarbeit)			10	0 h (0 SWS)	300
4	Lehrinhalte:							
	Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 RPO bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, der/die die Bachelorarbeit betreut.							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Durch die eigenständige Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden							
	<ul style="list-style-type: none"> • ihren Überblick über musikpädagogische Forschungsfelder, • ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen, • Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden, • die Fähigkeit, in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und innovativen Text über das von ihnen gewählte Forschungsthema zu schreiben und es schriftlich zusammenzufassen, • ihre Befähigung, individuellen Studieninhalte innerhalb der Musikpädagogik und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen. 							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							

7	Leistungsüberprüfung:							
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung (nur bei Modulteilprüfungen)			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	Bachelorarbeit			Umfang: ca. 30 Seiten Bearbeitungszeit: 8 Wochen		100 %		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung der Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
	---					---		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:							
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
	1/18							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
	Abschluss von Modul 5 oder Modul 7							

13	Anwesenheit: ---	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA G, BA HRGe	
15	Modulbeauftragte/r: Themensteller der Arbeit	Zuständiger Fachbereich: FB o8 - Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges: ---	

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in dem
Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.03.2009
vom 28.01.2013**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.03.2009 (AB Uni 2009/10, S. 682 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.08.2010 (AB Uni 2010/15, S. 1366 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Erziehungs- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ³Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Be-

ginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. ⁶Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie im eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar sind.“

3. Das im „Anhang I: Modulbeschreibungen“ unter „Pflichtanteil Wirtschaft“ aufgeführte Modul „IV – W4 „Ökonomische Politikanalyse““ wird folgendermaßen neu gefasst:

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
IV – W4 „Ökonomische Politikanalyse“ (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Wintersemester 2011/2012 begonnen haben.)	In der Vorlesung wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss. Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort erarbeiteten Erkenntnisse. Das Modul bietet zunächst Einsichten in die Methoden, mit denen wirtschaftspolitische Empfehlungen anhand gegebener Wohlfahrtskriterien gewonnen werden können. Es bietet darüber hinaus aber auch Einsichten darüber, unter welchen Restriktionen wirtschaftspolitische Entscheidungsträger handeln müssen sowie welche politischen Handlungen von ihnen erwartet werden können und welche nicht. Darüber hinaus dient das Modul dazu, die Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Mikro- und Makroökonomie systematisch einzuüben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	3.		300	10	Jährlich Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Ökonomische Politikanalyse		3.	Teilnahme	200	-	
Übung zu Ökonomische Politikanalyse		3.	Teilnahme	100	-	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (90 min)		10	

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.03.2009 studieren.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 28.07.2011 und des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 28.07.2011.

Münster, den 28.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung der Graduate School of Politics (GraSP) des Fachbereichs 06
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28.01.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Aufgaben und Ziele der GraSP
- § 3 Aufbau der GraSP
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Forschungsgruppen
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Der Sprecher, die Sprecherin
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren an der GraSP
- § 10 Studiendauer und Studienbeginn
- § 11 Betreuung der Promotion
- § 12 Studienumfang
- § 13 Prüfungsverfahren
- § 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 15 Ausschluss aus der GraSP
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Arbeitsweise der Graduate School of Politics (GraSP) des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, zugeordnet dem Institut für Politikwissenschaft.
- (2) ¹Sie regelt außerdem das Promotionsstudium für den Promotionsstudiengang zum „Dr. phil.“ in der Graduate School of Politics. ²Sie ergänzt dabei die Promotionsprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Dr. phil.“ des Fachbereichs 06 Erziehungs- und Sozialwissenschaften. ³Soweit die vorliegende Ordnung keine abweichenden Regelungen für das Promotionsstudium in der GraSP trifft, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 06 und ihr fachspezifischer Anhang für das Fach Politikwissenschaft.

§ 2

Aufgaben und Ziele der GraSP

- (1) Die Graduate School of Politics Münster verfolgt das Ziel, sehr guten Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern die Möglichkeit zu bieten, durch ein strukturiertes Studienangebot und erstklassige Betreuungsleistungen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren zu promovieren.
- (2) ¹Ziel der Graduate School of Politics Münster ist es, die Ausbildung der Promovierenden strukturiert zu gestalten und zu begleiten. ²Das Promotionsstudium im Rahmen der GraSP soll die Fähigkeit vermitteln, eigenständig wissenschaftliche projektbezogene Forschung in Kontakt mit einem Betreuungsteam zu planen und durchzuführen, die Ergebnisse zu publizieren und vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu erörtern.
- (3) ¹Durch die Einbettung der Promotion in eine Kollegstruktur und durch die Möglichkeit des Austausches mit in- und ausländischen Hochschullehrerinnen und -lehrern, auch aus angrenzenden Fächern und Fachbereichen, sollen den Promovierenden der GraSP Münster optimale, im internationalen Maßstab konkurrenzfähige Studien- und Abschlussbedingungen geboten werden. ²Die GraSP schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Politikwissenschaft. ³Konkret verfolgt die GraSP Münster folgende Anliegen:
 - Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Promovierenden
 - Strukturierung des Promotionsstudiums und Verkürzung der Promotionsdauer
 - Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen
 - Schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in akademische Netzwerke
 - Förderung der Internationalisierung des Promotionsstudiums

- (4) ¹Die GraSP fußt auf den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft. ²Sie bietet den Promovierenden, den beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie den akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts für Politikwissenschaft einen institutionellen Rahmen für einen regelmäßigen und intensiven Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie die Reflexion relevanter Theorien und Methoden.
- (5) Die GraSP ermöglicht den Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft Forschungsvorhaben unter Beteiligung von Doktorandinnen und Doktoranden durchzuführen und unter einem institutionellen Dach anzusiedeln.
- (6) Die Leitidee des 'gender mainstreaming' ist Querschnittsaufgabe der GraSP.

§ 3 Aufbau der GraSP

- (1) Die GraSP weist folgende Organisationsstruktur auf:
- Forschungsgruppen
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, die die Verwaltung der GraSP verantwortet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GraSP sind:
1. Die Gruppe der Promovierenden, das sind:
 - a) aufgrund eines formellen Zulassungsverfahrens aufgenommene Promotionsstudierende sowie
 - b) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden, die für die Dauer ihres Aufenthalts in Münster durch einen Vorstandsbeschluss in die GraSP aufgenommen worden sind.
 2. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Dies sind:
 - a) alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster
 - b) individuell durch den Vorstand kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die aus anderen Fächern oder Fachbereichen der WWU und/oder aus in- oder ausländischen Hochschulen für einzelne Promotionsprojekte oder die Mitarbeit in Forschungsgruppen in die GraSP aufgenommen werden.

3. Die Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster.
- (2) ¹Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) befindet der Vorstand der GraSP Münster auf Antrag. ²Die Mitgliedschaft für diese Lehrenden kann dabei zeitlich und ggf. auch auf einzelne Promotionsvorhaben begrenzt werden.

§ 5

Forschungsgruppen

- (1) ¹Die GraSP setzt sich aus thematischen Forschungsgruppen zusammen. ²Diese Forschungsgruppen können mit wissenschaftlichen Zentren und anderen Graduiertenschulen und -kollegs kooperieren.
- (2) ¹Die Forschungsgruppen bestimmen ihr Arbeitsprogramm selbstständig. ²Sie bieten ihren Mitgliedern ein Forum für den wissenschaftlichen Austausch und leisten Unterstützung bei der Etablierung in der Scientific Community (z.B. durch gemeinsame Antragstellung, die Durchführung von Panels bei internationalen Tagungen, Bewerbung für Methoden- und Summer Schools etc.).
- (3) Die Forschungsgruppen können in Ergänzung zum curricularen Angebot der GraSP eigene Veranstaltungen wie Gastvorträge, Methodenschulungen etc. durchführen.
- (4) Die Forschungsgruppen arbeiten in der Regel unter Leitung von mindestens zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und zu einem Themenkreis politikwissenschaftlicher Forschung.
- (5) Alle Promovierenden der GraSP sind Mitglied in mindestens einer Forschungsgruppe.
- (6) Über die Aufnahme von Promovierenden entscheidet die Leitung der Forschungsgruppe.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Sprecher bzw. der Sprecherin der GraSP einberufen und geleitet. ²Die Geschäftsführung der GraSP nimmt – sofern er bzw. sie nicht Mitglied der GraSP ist – an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands und der Forschungsgruppen zu begleiten. ²Sie berät sie bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der GraSP.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Promotionsstudierenden oder der Vorstand des Instituts für Politikwissenschaft dies verlangt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand wird aus der Mitte der einzelnen Gruppen der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlversammlungen gewählt. ²Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Promovierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.
- (3) Der Vorstand der GraSP Münster besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Promovierenden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und einem Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestimmen, die ggf. mit beratender Stimme mitwirkt.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben bei Abstimmungen je eine Stimme. ²Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. ⁵Der Vorstand kann Geschäftsaufgaben an den Sprecher bzw. die Sprecherin und/oder die Geschäftsführung delegieren.
- (6) ¹Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der GraSP von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der WWU Münster oder diese Ordnung bestimmt ist. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anfertigung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die Graduiertenschule auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens gemäß § 9.
 - Beschlussfassung über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden in die Graduiertenschule.
 - Schlichtung in Konfliktfällen zwischen Promovierenden und Betreuenden.
 - Beschlussfassung über die Kooptierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b).
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Promovierenden und kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.
 - Beschlussfassung über die Einsetzung neuer Forschungsgruppen und die Schließung bestehender Forschungsgruppen unter dem Dach der GraSP.

- Beschlussfassung über die Integration von Graduiertenkollegs und Promotionskollegs unter dem Dach der GraSP.

§ 8

Der Sprecher, die Sprecherin

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Sprecher oder eine Sprecherin.
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin ist Vorsitzende/r des Vorstands und der Mitgliederversammlung; sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) ¹Der Sprecher/die Sprecherin handelt für die GraSP und vertritt sie im Institut für Politikwissenschaft und nach außen. ²Sie/er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Dem Sprecher/der Sprecherin obliegt die Verwaltung der GraSP. ²Dabei wird sie/er ggf. durch eine Geschäftsführung unterstützt.

§ 9

Zulassung zum Promotionsstudium an der GraSP

- (1) Das Promotionsstudium in der GraSP erfolgt im Studienfach Politikwissenschaft.
- (2) Voraussetzungen für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der GraSP sind:
 - a) ein Abschluss eines einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein besonders qualifizierter Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach Politikwissenschaft oder
 - c) der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG. Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein;
 - d) die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), der/die der GraSP zugleich die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers empfiehlt;
 - e) die Zusage zur Aufnahme in eine Forschungsgruppe. In der Regel ist die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer an der Forschungsgruppe beteiligt;
 - f) der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der Graduate School of Politics;
 - g) der Nachweis funktionaler deutscher und englischer Sprachkenntnisse. In Ausnahmefällen kann der Vorstand gestatten, dass fehlende Sprachkenntnisse während

des Studienprogramms nachgeholt werden können oder die Kenntnis des Englischen durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird.

- (3) ¹Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 2 gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Vorstand der GraSP unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich um Aufnahme in die GraSP mit einem rund zehneitigen Exposé ihres Dissertationsvorhabens, in dem die Fragestellung, die Relevanz des Themas, das Methodendesign, ein kurzer Abriss des Standes der Forschung, die Motivation für das Promotionsvorhaben und die Anbindung an eine Forschungsgruppe in der GraSP dargestellt werden. ²Die schriftliche Bewerbung umfasst zudem einen tabellarischen Lebenslauf, eine formlose Bewerbung sowie Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a) bis g); sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (5) Der Vorstand prüft die Bewerbung und legt bei der Entscheidung über die Aufnahme in die GraSP folgende Kriterien an:
 - a) die formale Eignung nach § 9 Abs. 2
 - b) die Qualität des Exposés
 - c) die Kapazitäten der Graduate School of Politics.
- (6) Der Vorstand kann Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Auswahlgespräch einladen.
- (7) Die Bewerber/innen erhalten über die Zulassung oder die Nichtzulassung zum Studium in der GraSP einen schriftlichen Bescheid.
- (8) Vom Vorstand zum Promotionsstudium in der GraSP zugelassene Promovenden und Promovendinnen schließen mit dem erstbetreuenden Hochschullehrer bzw. der erstbetreuenden Hochschullehrerin sowie dem Sprecher bzw. der Sprecherin der GraSP eine schriftliche Betreuungsvereinbarung, in der die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms in der GraSP sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen geregelt und verbindlich zwischen der Promovenden/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und der GraSP vereinbart werden.

§ 10

Studiendauer und Studienbeginn

- (1) Das Promotionsstudium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Promotionsstudium dauert i.d.R. sechs Semester bzw. drei Jahre. ²In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Verlängerung des Studiums in der GraSP genehmigen.

§ 11 **Betreuung der Promotion**

- (1) ¹Die Betreuerinnen/Betreuer müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. ²Die Promovendin/der Promovend hat mindestens zwei, höchstens aber drei Betreuerinnen bzw. Betreuer. ³Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie auf gesonderten Antrag an den GraSP-Vorstand Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams vertritt das Fach Politikwissenschaft hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (3) Die weiteren Betreuer/Betreuerinnen können nach Genehmigung durch den Vorstand der GraSP auch ein anderes Fach vertreten, einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich, einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gemäß § 67 Abs. 6 HG NRW auch einer Fachhochschule angehören.
- (4) Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden, jedoch nicht später als am Ende des ersten Studienjahrs in der Graduiertenschule.
- (5) ¹Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe von Betreuenden unterbreiten. ²Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (6) Aufgabe der Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

§ 12 **Studienumfang**

- (1) ¹Das Promotionsstudium an der GraSP Münster umfasst 180 ECTS-Punkte. ²Sie setzen sich aus den Leistungen für das Verfassen der Dissertation und der Disputation (120 ECTS) und dem strukturierten Studienprogramm (60 ECTS) zusammen.
- (2) Die zentrale Leistung der Promovendin/des Promovenden ist die Abfassung einer Doktorarbeit als Einzelpublikation oder als Kumulus gemäß dem fachspezifischen Anhang für das Fach Politikwissenschaft in der Promotionsordnung des Fachbereichs 06.
- (3) ¹Das strukturierte Studienprogramm setzt sich zusammen aus Leistungen, die dem Ziel dienen, die wissenschaftliche Qualifikation der/des Promovierenden zu fördern. ²Hierzu zählen z. B. Konferenzbesuche, Veröffentlichungen, Teilnahme an Seminaren und Kolloquien, eigene Lehrveranstaltungen oder Publikationen. ³Zu Beginn des Promotionsstudiums verständigen sich das Betreuungsteam und die Promovierenden auf ein individuelles Programm, das in der Betreuungsvereinbarung festgehalten wird.

- (4) ¹Erstbetreuer bzw. Erstbetreuer und Sprecher bzw. Sprecherin müssen den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms schriftlich bestätigen, damit die Dissertation im Prüfungsamt eingereicht werden kann. ²Der Sprecherin/der Sprecher kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.
- (5) Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 13

Prüfungsverfahren

- (1) Die Ankündigung der Disputation erfolgt hochschulöffentlich auf der Website der GraSP und des Prüfungsamts des Promotionsstudiengangs und per Aushang im Institut für Politikwissenschaft.
- (2) Das übrige Prüfungsverfahren erfolgt gemäß den Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs o6.

§ 14

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen und die Aberkennung des Dokortitels entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs o6 gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs.
- (2) Er gibt dabei dem Vorstand der Graduate School of Politics Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 15

Ausschluss aus der GraSP

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der GraSP kann einseitig von Betreuersteam und Doktorand/Doktorandin gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung der Promotion in der Graduiertenschule nicht mehr möglich erscheint. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Seite schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstößt.
- (2) Zuvor muss jedoch der Vorstand als Vermittler angerufen werden.
- (3) Ist die Betreuungsvereinbarung gekündigt, scheidet der Promovend/die Promovendin aus der GraSP aus.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder der GraSP aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen eine Betreuungsvereinbarung aus der GraSP ausschließen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.01.2013.

Münster, den 28.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 6. Juni 2011
vom 30. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2012 (AB Uni 2012/7), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität in einer zu einem Lehramt an Schulen führenden Fächerkombination abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende
 - a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist oder
 - c) ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht

bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde. Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 75 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Bachelorprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Wechselt eine Studierende/ein Studierender aus einem Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung in das Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mit demselben Fach, so werden alle im Erweiterungsstudium erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Gleiches gilt bei einem Wechsel aus dem Bachelorstudium in ein Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung.
- (8) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (9) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung bestandene Bachelorprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestandene Bachelorprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorstudium innerhalb des Zwei-Fach-Modells aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2013.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real -und Gesamtschulen
vom 6. Juni 2011
vom 30. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2012 (AB Uni 2012/7), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende
 - a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-,Real-und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist oder
 - c) ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-,Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht

bestanden wurde. Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 64 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Bachelorprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Wechselt eine Studierende/ein Studierender aus einem Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung in das Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mit demselben Fach, so werden alle im Erweiterungsstudium erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Gleiches gilt bei einem Wechsel aus dem Bachelorstudium in ein Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung.
- (8) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (9) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung bestandene Bachelorprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestandene Bachelorprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2013.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
vom 6. Juni 2011
vom 30. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2012 (AB Uni 2012/7), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Lernbereichen/Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach/den Lernbereich im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende
 - a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist oder
 - c) ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der

Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer /Lernbereiche können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach/Lernbereich endgültig nicht bestanden wurde. Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach/den Lernbereich alle Module des Fachs/Lernbereichs bestanden und 42 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Bachelorprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Wechselt eine Studierende/ein Studierender aus einem Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung in das Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mit demselben Fach, so werden alle im Erweiterungsstudium erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Gleiches gilt bei einem Wechsel aus dem Bachelorstudium in ein Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung.
- (8) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (9) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung bestandene Bachelorprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestandene Bachelorprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2013.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 30. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2012 (AB Uni 2012/7), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abgelegt werden.
 - (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Masterarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
 - (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach bestanden hat und
 - a) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung eingeschrieben ist oder
 - b) ein Masterstudium gemäß dieser Rahmenordnung erfolgreich abgeschlossen hat.
- § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 25 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (8) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung bestandene Masterprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2013.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an
Haupt-, Real- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 30. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2012 (AB Uni 2012/7), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Masterarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach bestanden hat und
 - a) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung eingeschrieben ist oder
 - b) ein Masterstudium gemäß dieser Rahmenordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 16 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (8) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung bestandene Masterprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2013.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Grundschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 30. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2012 (AB Uni 2012/7), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern/Lernbereichen, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Masterarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach bestanden hat und
 - a) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung eingeschrieben ist oder
 - b) ein Masterstudium gemäß dieser Rahmenordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach/Lernbereich eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach/den Lernbereich alle Module des Fachs/den Lernbereich bestanden und 13 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (8) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung bestandene Masterprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2013.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles